

32 Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3203 oder 3204, anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art (Nr. 3206), Glas aus Quarz oder anderem geschmolzenen Silicium in den unter der Nr. 3207 genannten Formen und Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Nr. 3212;
 - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Nrn. 2936 bis 2939, 2941 oder 3501 bis 3504 erfassten Erzeugnisse;
 - c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Nr. 2715).
2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen, gehören zu Nr. 3204.
3. Zu den Nrn. 3203, 3204, 3205 und 3206 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen (einschliesslich, was die Nr. 3206 betrifft, Pigmente der Nr. 2530 oder des Kapitels 28, Metallflitter und Metallpulver), der zum Färben irgendwelcher Stoffe oder als Bestandteil beim Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art. Nicht zu den vorstehenden Nummern gehören hingegen in nichtwässrigen Medien dispergierte, flüssige oder pastenförmige Pigmente der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art (Nr. 3212) oder andere Zubereitungen der Nrn. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 oder 3215.
4. Lösungen von Erzeugnissen der Nrn. 3901 bis 3913 (ausgenommen Collodium), in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Nr. 3208, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtsprozent der Lösung übersteigt.
5. Zu den «Farbstoffen» im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse der als Füllstoffe in Ölfarben verwendeten Art, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. «Prägefolien» im Sinne der Nr. 3212 sind nur Folien der z.B. zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweissledern verwendeten Art, bestehend:
 - a) aus Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten, die mit Leim, Gelatine oder anderen Bindemitteln agglomeriert sind;
 - b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.